

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften Gliederung und Gruppierung**

Vom 23. Januar 2003

Aufgrund von

1. § 128 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (*SächsGemO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) geändert worden ist, und
2. § 69 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (*SächsLKrO*) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist,

wird im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen

die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Freistaat Sachsen (*VwV Gliederung und Gruppierung*) vom 8. Januar 2002 (SächsABl. SDr. S. S165), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. September 2002 (SächsABl. S. 1039),

wie folgt geändert:

1. Die „Anlage 2, Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen Haushalten nach Arten (Gruppierungsplan)“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Gruppe 43 „Beiträge zu Versorgungskassen“ werden nach der Untergruppe 430 „Beamte“ folgende Untergruppen eingefügt:  
„431 Altersteilzeit Beamte  
432 Altersteilzeit Angestellte  
433 Altersteilzeit Arbeiter“.

b) Die Gruppe 37 „Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen“ wird wie folgt gefasst:

HGr	Gr	UGr	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	37*		<i>Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen einschließlich Umschuldungen</i>	
		37*1	Einnahmen aus Krediten (ohne Umschuldungen)	Sind unter Beachtung der Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen mit einer vierstelligen Gruppierung nachzuweisen
		37*2	Einnahmen aus Krediten für Umschuldungen	

c) Die Gruppe 78 „Sonstige Soziale Leistungen“ wird wie folgt gefasst:

HGr	Gr	UGr	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	78		<i>Sonstige soziale Leistungen</i>	
		780	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)	
		781	Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen	
		782	Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen	
		788	Weitere soziale Leistungen nach § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) Leistungen der Tuberkulosehilfe nach § 127 BSHG	

d) Die Gruppe „97 Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen“ wird wie folgt gefasst:

HGr	Gr	UGr	Bezeichnung der Einnahmearten, Zuordnung	Hinweise
	97*		<i>Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen</i>	
		97*1	ordentliche Tilgung	Sind unter Beachtung der Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen mit einer vierstelligen Gruppierung nachzuweisen
		97*2	außerordentliche Tilgung, Umschuldungen	

- e) Im Gliederungspunkt „III. Bereichsabgrenzung nach Zahlungsströmen“ wird nach der Angabe „...2 Gemeinden und Gemeindeverbände“ das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Landkreise“ ersetzt.
2. Die Anlage 20 „Buchungsplan für den Einzelplan 4 – Soziale Sicherung –“ wird wie folgt geändert:
  - a) Bei der Buchungsstelle „Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Jugendhilfe 4790“ wird nach der Buchungsstelle „4790.1610“ unter Bemerkungen eingefügt, „Optional bis zur Überarbeitung des Buchungsplans“
  - b) Die Buchungsstellen „Weitere Soziale Leistungen, Vollzug des Grundsicherungsgesetzes 4850“ erhalten die in der Anlage 2 enthaltene Fassung.
  - c) Die „Statistik zur bedarfsorientierten Grundsicherung“ erhält die in der Anlage 2 enthaltene Fassung.

3. In-Kraft-Treten  
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dresden, den 23. Januar 2003

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Arens**  
**Abteilungsleiter**

**Anlagen**